

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen Gruppenreisen / Bus Charter

Die vorliegenden Vertrags- und Reisebedingungen (AVRB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen (= Kunde; nachfolgend KU genannt) und Bissig Reisen (nachfolgend BR genannt) und sind integrierter Bestandteil Ihrer Gruppenreisen- Vereinbarung, sofern auf der Bestätigung keine anderweitigen Angaben aufgeführt sind.

1. Offerte

Die Ausarbeitung von Offerten ist kostenlos. Bei übermässigem Aufwand im Rahmen von Vorabklärungen in Zusammenhang mit Drittleistungen behalten wir uns vor, den Aufwand zu verrechnen, sofern es nicht zum Auftrag kommt.

2. Auftrag

Sie können Ihre Buchung schriftlich, telefonisch oder persönlich vornehmen. Der Vertrag zwischen Ihnen und BR kommt durch Annahme der Offerte zustande. Die Auftragserteilung via E-Mail ist ebenfalls rechtsgültig.

3. Preise

Die Preise ersehen Sie aus der Ausschreibung resp. der Offerte.

3.1 Chauffeurspesen

Verpflegungs- und Unterkunftsspesen (Einzelzimmer mit DU/WC) des Chauffeurs fallen zu Lasten des Auftraggebers. In der Regel werden diese jedoch vom gastgebenden Hotelier/Wirt übernommen, andernfalls werden Ihnen folgende Ansätze verrechnet: Mittagessen mind. Fr. 25.- u. Abendessen mind. Fr. 30.- / Übernachtung: ca. Fr. 100.- Auf Wunsch kann vorgängig ein Kostendach vereinbart werden.

3.2 Mehrstunden

Wenn sich der Einsatz des Reisecars / Chauffeurs über die in der Auftragsbestätigung erwähnte Zeitspanne erstreckt, verrechnen wir pro Mehrstunde Fr. 65.- exkl. MwSt. Falls sich die Dauer so sehr erstreckt, dass ein Zweit- bzw. Ablösechauffeur eingesetzt werden muss, damit die gesetzlich zulässige Arbeitszeit (ARV) nicht verletzt wird, so müssen wir die effektiven Kosten verrechnen. (Zweitfahrer + Anreisespesen usw.)

3.3 Trinkgelder

Trinkgelder sind in unserer Branche nach wie vor üblich. Es steht Ihnen frei, bei Zufriedenheit dem Fahrer persönlich ein Trinkgeld zu übergeben. Notiert unser Fahrer auf seinem Rapport, dass er kein persönliches Trinkgeld erhalten hat, erlauben wir uns, folgende Positionen auf Ihrer Rechnung zu belasten: Für Kurzeinsätze bei Gruppen über 20 Personen mit Präsenzzeiten bis max. 5h (sowie Schulreisen pauschal je Tag) Fr. 15.- / ab 5h Fr. 50.- / pro weitere Std. zusätzlich Fr. 10.-. Sollten Sie mit dem Fahrer nicht zufrieden gewesen sein, dann teilen Sie uns dies bitte umgehend nach der Fahrt mit.

3.4 PSVA / Parkplatz- Einfahrts - und Strassengebühren / Treibstoffzuschlag

Die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) sowie die ausländischen Strassengebühren sind in unseren Preisen enthalten. Bei einem unerwartet hohen Anstieg der Strassengebühren, der Treibstoffpreise oder des Wechselkurses behalten wir uns einen entsprechenden Zuschlag vor. Allfällige Parkplatz - sowie Einfahrtsgebühren werden zusätzlich verrechnet.

4.5 Organisationszuschlag

Die Gebühr für die Organisation/Reservation bei anderen Leistungsträgern wie Hotels, Restaurants, Eintritte, Führungen usw. verrechnen wir nach Aufwand und vorgängiger Absprache.

4.6 Zapfengeld

Sie können Ihre Getränke und Speisen selber mitbringen und selbstverständlich die Infrastruktur unserer Busse nutzen. Hierfür erlauben wir uns ein "Zapfengeld" von Fr. 50.- pro Bus und Auftrag zu verrechnen.

5. On Board Einrichtungen /Audio-Video - Anlage

BR stellt dem Kunden die vorhandenen On-Board Einrichtungen wie z.B. TV, DVD-Player, Mikrofon, Radio usw. kostenlos zur Verfügung. Bei mangelnder Funktion dieser Einrichtungen übernimmt BR keine Haftung.

6. Schäden am Bus / übermässige Verschmutzung

Mutwillig verursachte Schäden am Bus werden in der Höhe der Reparaturrechnung plus einem Administrativaufwand in Rechnung gestellt. Für die Reinigung übermässiger Verschmutzung, welche durch Reisende verursacht wurde, erlauben wir uns, den Aufwand entsprechend in Rechnung zu stellen.

7. Zahlungsbedingungen

Tagesfahrten werden meist nach Ausführung verrechnet. Bei Mehrtagesfahrten wird i.d. Regel eine Anzahlung oder die volle Bezahlung vor Reiseantritt verlangt. BR behält sich das Recht vor, andere Zahlungsbedingungen zu stellen. Bei nicht oder verspätet geleisteten Vorauszahlungen, ist BR berechtigt, die Leistungen zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige Annullationsgebühren werden gemäss Punkt 9 dieser AVRB beim KU eingefordert.

8. Reisegepäck

Der Gepäckraum der Reisecars ist beschränkt. Überdies erfordert die Strassenverkehrsordnung die Einhaltung von Gesamtgewichten. Die Teilnehmer sind daher angehalten, Ihr Gepäck auf das Notwendigste zu reduzieren und nicht allzu grosse Gepäckstücke mitzuführen. BR behält sich das Recht vor, die Annahme von einzelnen Gepäckstücken durch den Fahrer zu verweigern, sofern diese das übliche Gewicht oder die üblichen Abmessungen massiv überschreiten oder wenn pro Person übermässig viele Gepäckstücke mitgeführt werden. Bei Spezialgepäck bitten wir um vorgängige Rücksprache. Sämtliche Gepäckstücke sind gut sichtbar mit der genauen Adresse zu versehen.

9 Annullation durch den Kunden

Müssen Sie Ihre Reise nach definitiver Bestellung wieder annullieren, entstehen Kosten: Administrative Grundgebühr für Reservierung/Annullation Fr. 50.- und zusätzlich bis 20 Arbeitstage (ohne Samstag/Sonntag) vor Reisebeginn: Fr. 100.- pro gebuchten Tag und je Fahrzeug. Später in % des mind. zu erwartenden Busumsatzes bis 10 Tage vor Reisebeginn: 30% / bis 4 Tage vor Reisebeginn: 50% / 3 bis 1 Tage vor Reisebeginn: 75% / 0 Tage (noshow): 85%.

Gebühren Dritter werden zusätzlich weiterverrechnet. Massgebend als Annullationsdatum ist das Eintreffen Ihrer schriftlichen Erklärung bei der Buchungsstelle während den ordentlichen Geschäftszeiten. An Samstagen, Sonn- und allg. Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend. Wir empfehlen eine Reise- bzw. Annullationsversicherung. Gerne unterbreiten wir Ihnen dafür ein individuelles Angebot.

10. Programmänderung durch Bissig Reisen

BR behält sich das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände dies erfordern. BR bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten, und orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen.

11. Annullation durch Bissig Reisen

11.1 Nicht-Erreichen der Mindest-Teilnehmerzahl

Wurde für eine Reise ein Personenpreis vereinbart und beteiligen sich an dieser Reise weniger Personen als die mit dem KU vereinbarte Mindest-Teilnehmerzahl, so behält sich BR vor, einen Kleingruppenzuschlag zu erheben oder die Fahrt ganz zu annullieren. In diesem Fall finden die Annullationsgebühren gem. Punkt 9. Anwendung.

11.2 Bissig Reisen ist berechtigt, die Reise abzusagen,

wenn der Kunde durch Handlungen oder Unterlassungen berechtigten Anlass dazu gibt. Schadenersatzforderungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen.

11.3 Streiks, höhere Gewalt

Wird die Reise oder Teile davon infolge höherer Gewalt, Wetter- und Naturverhältnisse, behördlicher Massnahmen oder Sicherheitsrisiken gefährdet oder verunmöglicht, kann BR die Reise oder Teile davon absagen oder vorzeitig abbrechen. In einem solchen Fall orientiert Sie BR so rasch als möglich und bemüht sich, eine möglichst gleichwertige Ersatzleistung zu bieten. Weitergehende Forderungen bleiben ausgeschlossen. BR kann bei Absage Ihres Programms in solchen Fällen die nachweislich erbrachten Aufwendungen in Rechnung stellen.

12. Haftung

12.1 Sach- und Vermögensschäden

welche Folge einer Nicht-Erfüllung oder einer ungenügenden Erfüllung durch BR bzw. deren Mitarbeiter sind, werden im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung durch die Haftpflichtversicherung des Carunternehmens abgedeckt. Das Reisegepäck ist in der Regel über Ihre Hausratversicherung gegen Diebstahl – Verlust oder Beschädigung versichert. Sollte dies nicht der Fall sein, dann unterbreiten wir Ihnen für eine Reiseversicherung gerne ein individuelles Angebot. Für Wertgegenstände übernehmen wir keine Haftung.

12.2 Personenschäden

Personenschäden, welche Folge einer Nicht-Erfüllung oder einer ungenügenden Erfüllung durch BR bzw. deren Mitarbeiter sind, werden im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung durch die Haftpflichtversicherung des Carunternehmens abgedeckt. Darüber hinaus besteht bei BR während der Fahrt eine Unfall – Insassenversicherung. Ausserhalb des Reisecars besteht unsererseits keine Haftung. Um Deckungslücken auszuschiessen, empfehlen wir eine Reiseversicherung. Gerne unterbreiten wir Ihnen bei Bedarf ein individuelles Angebot.

12.3 Haftungsausschlüsse

In folgenden Fällen ist jede Haftung von BR ausgeschlossen:

a) Bei Leistungserbringung durch Dritte: BR ist berechtigt, für die optimale Leistungserbringung Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen. Dies erfolgt im automatischen Einverständnis mit dem Kunden. BR haftet nicht für Handlungen, Versäumnisse oder Unterlassungen von Dritteleistern. **b)** Bei Versäumnissen des Kunden vor oder während der Reise. **c)** Bei unvorhersehbaren oder nicht abwendbaren Versäumnissen eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist. **d)** Bei höherer Gewalt oder einem Ereignis, welches BR, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. **e)** Leichtes Verschulden von BR und dessen Hilfspersonal. **f)** Besondere Veranstaltungen können mit besonderen Risiken verbunden sein oder besondere physische Voraussetzungen verlangen. Sie buchen solche Veranstaltungen auf Ihr eigenes Risiko. Wir lehnen dafür jegliche Haftung ab. In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von BR ausgeschlossen.

g) Die Empfehlungen und Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit BAG werden bei allen unseren Reise- und Transportaktivitäten bestmöglich eingehalten. Grundlage ist ein Schutzkonzept nach den Vorgaben des BAG. Jegliche Haftung von BR im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept wird wegbedungen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Bissig Reisen ist schweizerisches Recht anwendbar. Für Klagen gegen Bissig Reisen wird der ausschliessliche Gerichtsstand Schwyz vereinbart.

aktualisiert 10.11.22